

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Fälle aus der Praxis

Örtliche Zuständigkeit des Sch., wenn der Beschuldigte zwischen Antragstellung und Termin seinen Wohnort wechselt.

13. Schm. V. Sch. in E. Anfrage: Am 25. 3. 1968 stellte A Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins gegen B, der damals in E, und zwar in meinem SchsBezirk wohnte. Zu dem von mir auf den 4. 4. 1968 anberaumten Sühntermin habe ich beide Parteien ordnungsgemäß mit Zustellungsurkunde geladen. Im Termin erschien nur der Antragsteller, während der Beschuldigte ohne jede Entschuldigung ausblieb. Der Antragsteller erklärte, dass B am 31. März 1968 nach X verzogen sei. Die Ortschaft X gehört nicht zu meinem Schs Bezirk, also nicht zu meinem Zuständigkeitsbereich. Ich habe den Antragsteller darauf hingewiesen, dass ich den Beschuldigten in eine Ordnungsstrafe nehmen könne, weil er dem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig fern geblieben sei. Die Ordnungsstrafe habe ich dann auch in Höhe von 15 DM festgesetzt. Weiter habe ich die Sache, die eine vorsätzliche leichte Körperverletzung betraf, also zur Bach, liehen Zuständigkeit des Schs. nach § 33 SchO gehörte, an den für die Gemeinde X zuständigen Schm. zur Anberaumung eines neuen Termins

gegen den Beschuldigten mit den entsprechenden Hinweisen, auch wegen der Kostenfrage und Kostenerstattung, abgegeben. Bin ich richtig verfahren? Antwort: Sie gehen richtig davon aus, dass für den vor Erhebung der Privatklage obligatorischen Vergleichsversuch nach § 35 S. 1 SchO der Schm. örtlich zuständig ist, in dessen SchsBezirk der Beschuldigte wohnt. Maßgebend für dieses die örtliche Zuständigkeit des Schs. begründende „Wohnen“ ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Nach Ihrer Darstellung wohnte der Beschuldigte am 25. 3. 1968, dem Tage der Antragstellung, noch in Ihrem SchsBezirk der Gemeinde E. An Ihrer örtlichen Zuständigkeit kann somit kein Zweifel bestehen. Ein nach der Antragstellung erfolgter Wohnungswechsel des Beschuldigten vermag an Ihrer gesetzlich begründeten örtlichen Zuständigkeit nichts zu ändern. Sie blieben also zuständig, obwohl der Beschuldigte am 31. 3. 1968 nach X verzogen ist. Nach Ihrer Darstellung haben Sie den Beschuldigten zum Termin vom 4. 4. 1968 mit Zustellungsurkunde geladen. Da aus dieser Darstellung nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, kann wohl davon ausgegangen werden, dass Sie aus der vor dem Termin an Sie zurückgelangten Zustellungsurkunde die ordnungsgemäße Ladung des Beschuldigten

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



festgestellt haben. Ist somit anzunehmen, dass der Beschuldigte von der Ladung vor dem Termin Kenntnis erlangt hat, so handelte er schuldhaft, wenn er sein Fernbleiben nicht entschuldigte. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen ihn nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen ist daher nichts einzuwenden (§ 39 SchO und Ziff. VI AusfVfg. zur SchO). Unrichtig ist aber das weitere von Ihnen angewandte Verfahren. Eine „Abgabe“ der Sache an denjenigen Schm. in dessen Bezirk der Beschuldigte verzogen ist, ist in der SchO nicht vorgesehen. Die weitere Frage ist nun die, ob Sie unter den gegebenen Umständen einen zweiten Termin anberaumen mussten oder ob Sie den Sühneversuch schon nach dem ersten Termin als gescheitert ansehen und dem Antragsteller die Sühnebescheinigung ausstellen konnten. Das hängt davon ab, ob man das Erfordernis des zweiten Termins nach § 39 SchO auch dann bejaht, wenn die Parteien in dem Zeitpunkte, in dem der Schm. den zweiten Termin anberaumen müsste, infolge Verzugs des Beschuldigten in eine andere Gemeinde nicht mehr in demselben Gemeindebezirk wohnen. Nach hiesiger Auffassung ist dieses Erfordernis zu verneinen, denn die Voraussetzung für den zweiten Termin, — das Wohnen beider Parteien in demselben Gemeindebezirk — ist nachträglich weggefallen. Das starre

Festhalten an der zunächst gegebenen Position für die Beurteilung des weiteren Verfahrens, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, erscheint hier unrationell und wird den Interessen beider Parteien nicht gerecht. Würde der neue Wohnort des Beschuldigten z. B. 100 km oder noch weiter von seinem ehemaligen Wohnort entfernt liegen, so würde es für ihn kaum zumutbar sein, die weite Reise zu seinem ehemaligen Wohnort, an dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat und in der er sich nach den gesetzlichen Bestimmung in keinem Falle vertreten lassen kann, zurückzulegen. Es wird deshalb unter den gegebenen Umständen dieses Sonderfalles nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Sühnebescheinigung schon nach dem ersten Termin ausgestellt wird. Allerdings wird der Schm. den Protokollvermerk, den er in sein Protokollbuch aufzunehmen hat, mit einem entsprechenden, den Sachverhalt erklärenden Zusatz zu versehen haben. Vgl. zu den erörterten Fragen auch den instruktiven Aufsatz von Wach in SchsZtg. 1958, S. 162 „Wegzug des Beschuldigten während des Sühneverfahrens“, der hinsichtlich des zweiten Termins allerdings eine andere Auffassung vertritt. Gilt die in der SchO über die örtliche Zuständigkeit des Schs. getroffene Regelung auch für Angehörige der Bundeswehr? Wie gestaltet sich das

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Verfahren, wenn ein Bundeswehrangehöriger als Beschuldigter von seinem ehemaligen nach einem anderen Standort versetzt wird?

14. SchsVgg. Tr. in Tr. Anfrage: In der Vierteljahresmitgliederversammlung unserer SchsVgg. blieb folgende Frage offen: Ein Heranwachsender (18—21 Jahre) ist Bundeswehrsoldat. Gegen ihn wird als Beschuldigter ein Sühneantrag wegen einer an seinem Standort begangenen, zur Zuständigkeit des Schs. gehörigen Straftat gestellt. Zwischen Antragstellung und Terminladung erfährt der Antragsteller, dass der Beschuldigte inzwischen aus dem Zuständigkeitsbereich des angerufenen Schs. versetzt worden ist. Ist nun der Schm. zuständig in dessen Bezirk der Schm. stationiert ist oder gilt für Bundeswehrsoldaten eine Sonderregelung? Antwort: Für Soldaten der Bundeswehr gilt, was die hier angeschnittenen Fragen anbetrifft, keine gesetzliche Sonderregelung. Gegen einen Soldaten im Alter eines Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahren) kann eine Privatklage ebenso erhoben werden wie gegen einen heranwachsenden Zivilisten. Es muss gegen einen solchen Soldaten also in gleicher Weise der in § 380 StPO vorgeschriebene, obligatorische Sühneversuch vor dem zuständigen Schm. gemacht werden. Zuständig ist

nach § 35 SchO derjenige Schrn., in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. In dem von Ihnen dargestellten Falle würde das also der Schm. sein, in dessen Bezirk die Kaserne liegt, in der der Soldat untergebracht ist. Sollte der Soldat außerhalb der Kaserne, also privat wohnen, was zuweilen möglich ist, dann würde der Schm. zuständig sein, in dessen Bezirk der Soldat seine Wohnung oder sein Zimmer hat. Bis hierher ist der Sachverhalt klar. Im übrigen lässt Ihre nicht ganz eindeutige Darstellung Zweifel offen. Es kommt nämlich nicht darauf an, wann der Antragsteller erfahren hat, dass der beschuldigte Soldat an einen anderen Standort versetzt worden ist, sondern darauf, ob die Versetzung vor oder nach der Antragstellung erfolgt ist. Ist sie vor der Antragstellung, also in einem Zeitpunkte erfolgt, als der Soldat aus dem Zuständigkeitsbereich des angegangenen Schs. bereits ausgeschieden war, so ist nicht mehr dieser Schrn., sondern nunmehr der Schm. örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Soldat seine Unterkunft (Kaserne oder Wohnung) hat. Ist die Versetzung nach der Antragstellung erfolgt, so bleibt der einmal zuständig gewordene Schm. auch weiterhin zuständig, hat Termin anzuberaumen und den Beschuldigter hierzu zu laden. Ob das zweckmäßig ist, ist eine Frage des Einzelfalles. Liegt der neue Garnisonsort in leicht erreichbarer Nähe des

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



alten, so bestehen hierfür keine Bedenken. Sollte dagegen zwischen beiden Garnisonorten eine größere Entfernung liegen (erster Garnisonort Köln, zweiter Hannover), so ist es in diesem Stadium zweckmäßig, wenn der Schrn. dem Antragsteller (Termin ist ja noch nicht einmal anberaumt!) rät, seinen Antrag bei ihm zurückzuziehen und bei dem für die Privatklage zuständigen Amtsgericht Köln (als dem Gericht des Tatorts) unter Darlegung der Verhältnisse einen Befreiungsantrag nach 5 36 SchO zu stellen. Es ist anzunehmen, dass dieses Gericht wenigstens in analoger Anwendung der Bestimmung des 5 36 dem Antrage statt gibt, so dass der Antragsteller dann beim Amtsgericht Köln ohne Sühneversuch Privatklage erheben kann. Sollte das Gericht, was kaum zu erwarten ist, den Antrag ablehnen, dann würde nichts weiter übrig bleiben, als dass der angegangene Schm. in Köln Termin bestimmt, den Beschuldigten hierzu lädt und die Sühneverhandlung abhält. Erscheint der Beschuldigte zu diesem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so würde nach hiesiger Auffassung die Sühnebescheinigung — ebenso wie im Falle 13 (vgl. oben) — bereits nach dem ersten Termin ausgestellt werden können, vorausgesetzt natürlich, dass der Antragsteller in diesem Termin erschienen ist. Auch wegen des Hinweises im Protokollvermerk gilt das

zu Nr. 13 Gesagte.

Körperverletzung im Amte durch einen Lehrer auch außerhalb der Schule?  
15. Schm. K in G. Anfrage: Bei mir haben die Eltern eines 11jährigen Volksschülers einen Sühneantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen den Lehrer R gestellt. Der Sachverhalt ist folgender: Der Lehrer R und die Familie F wohnen hier in benachbarten Grundstücken. Am 10. 4. hatte der Schüler F auf der Straße vor den Grundstücken seiner Eltern und des Lehrers R mit Freunden Fußball gespielt. Bei einem von F abgegebenen Schuss flog der Fußball in den Vorgarten des Lehrers und schlug dort mehrere Tulpen und Narzissen um. R kam hierauf auf die Straße gelaufen, packte den Schüler F und verabreichte ihm 4 oder 5 kräftige Ohr-feigen und einen Schlag ins Genick. Die Eltern wollen sich diese Züchtigung ihres Kindes nicht gefallen lassen; sie meinen, wenn R sie von dem Vorfall unterrichtet hätte, hätten sie ihm den Schaden ersetzt und ihren Sohn zur Ordnung angehalten. Insoweit ist die Sache ja ganz einfach. Nun kommt aber hinzu, dass der Lehrer Klassenlehrer des Schülers F ist. Meine Frage geht dahin: War der Lehrer deshalb, weil er Klassenlehrer des Schülers ist, zu der Züchtigung berechtigt? Bin ich überhaupt zuständig, wenn ein Lehrer seinen Schüler — wie hier wohl — über das

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gebotene Maß hinaus züchtigt?  
Antwort: Was Ihnen vorschwebt, ist offenbar die Körperverletzung im Amte (j 340 StGB). Danach wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung begeht, mit Gefängnis, bzw. mit Geldstrafe bestraft. Dieser Tatbestand kommt hier aber gar nicht in Betracht. Der beschuldigte Lehrer R ist zwar Beamter, handelte aber bei dem Schlagen des Kindes F, auch wenn er dessen Klassenlehrer ist, nicht in Ausübung oder in der Veranlassung dieses Amtes, sondern lediglich als Privatmann. dass er unter den gegebenen Umständen nicht befugt war, das Kind so zu schlagen, kann nicht zweifelhaft sein. Es liegt ein klarer Fall der vorsätzlichen leichten Körperverletzung nach 5 223 StGB vor, für den Sie sachlich zuständig sind. Sie müssen den Sühneantrag also annehmen.

Bezahlung der vorn Schrn. gehaltenen SchsZtg. durch die Gemeinde in Hessen.

16. Schm. M in K. Anfrage: Ich bin erst seit drei Monaten im Amte und so ziemlich ohne jede Erfahrung. Aber die Sache macht mir Freude. Ich habe auch schon ein paar ganz schöne Erfolge gehabt. Um nun etwas hinzuzulernen, möchte ich gern die SchsZtg. halten. Die Gemeinde lehnte es aber bei einer Vorsprache ab, die Bezugsgebühren zu übernehmen mit

der Begründung, das lohne sich nicht, da ich kaum mehr als 10 Sachen im Jahre zu verhandeln haben werde. Wie soll ich mich verhalten? Antwort: Nach 5 31 Abs. 1 Buchst. e der Ausführungsverordnung zum HessSchG, das für Sie Anwendung findet, gehören der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. und die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung zu den sog. „sächlichen Kosten“. Da diese sächlichen Kosten des Schs Amtes gem. 5 48 Abs. 1 HessSchG der Gemeinde zur Last fallen, ist die Gemeinde verpflichtet, die Bezugsgebühren für die SchsZtg. zu tragen. Sprechen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung erneut unter Hinweis auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen vor. Sühneantrag gegen einen Jugendlichen wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Höhe der Schreibgebühren.

17. Schm. M. K. in M. Anfrage: Der Kaufmann G, Vater des 9jährigen Schülers Kurt, hat bei mir einen Sühneantrag wegen Körperverletzung gegen den 17jährigen Lehrling Franz Kl. mit folgendem Vorbringen gestellt: In dem Mietshause, in dem er selbst — seine Frau sei vor einigen Monaten verstorben — mit seinem Sohne Kurt eine Wohnung bewohne, seien kürzlich in einer anderen Wohnung Malerarbeiten ausgeführt worden. Dabei sei auch der Lehrling Kl.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



beschäftigt gewesen. Kl. sei mit seinem Fahrrad zur Arbeitsstelle gekommen und habe das Fahrrad in dem vor dem Hause befindlichen Fahrradständer abgestellt. Sein Sohn Kurt habe sich — was er zugegeben habe — an dem Fahrrad zu schaffen gemacht, die Luft aus dem Vorderrad hinausgelassen und die an dein Fahrrad befestigte Luftpumpe in den Vorgarten geworfen, um dem Lehrling Kl. einen Schabernack zu spielen. Kl. habe sich nach Arbeitsschluss seinen Sohn, den ein anderer Junge als „Täter“ bezeichnet habe, „gegriffen“ und ihn mit der metallenen Luftpumpe grün und blau geschlagen, so dass dieser einen Tag lang habe im Bett liegen müssen. Am nächsten Tage, von ihm, dem Vater zur Rede gestellt, habe der Beschuldigte noch freche Redensarten gebraucht. muss ich zur Sühneverhandlung nun auch den Vater des Beschuldigten mit laden, weil dieser doch noch minderjährig ist? Ich bitte auch um Auskunft, wie hoch jetzt die Schreibgebühren sind. Ich weiß da nicht so Bescheid, weil ich nur wenige Sachen habe. Antwort: Sie können diese Sache überhaupt nicht verhandeln! Da der Beschuldigte erst 17 Jahre alt ist, ist er noch „jugendlich“. Gegen Jugendliche ist die Privatklage bei Gericht nicht zulässig. Das ergibt sich aus § 80 Abs. 1 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes. Dementsprechend ist auch § 32 Abs. 2 S. 1 der GeschäftsAnw. zur SchO in

Nordrhein-Westfalen durch Erlass v. 18. 12. 1964 neu gefasst worden. Da eine Privatklage nicht zulässig ist, ist auch ein Sühneverfahren ausgeschlossen. Veranlassen Sie den Kaufmann G, dass er den für seinen Sohn gestellten Sühneantrag bei Ihnen zurücknimmt und geben Sie ihm anheim, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Dann wird der Jugendstaatsanwalt die weitere Verfolgung der Sache übernehmen und wahrscheinlich öffentliche Klage vor dem Jugendgericht erheben. Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob hier nur eine leichte, vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB vorliegt oder nicht vielmehr eine gefährliche Körperverletzung nach § 223 a StGB — für die der Schm. auch sachlich nicht zuständig sein würde —, weil die metallene Luftpumpe, mit der der Beschuldigte das Kind derartig zugerichtet hat, ein gefährliches Werkzeug sein dürfte. — Die Schreibgebühr beträgt schon seit Jahren — auch in Nordrhein-Westfalen — 0,50 DM pro angefangene Seite, wobei es ohne Belang ist, ob die Herstellung des Schriftstückes handschriftlich, mechanisch (mit Schreibmaschine oder durch Verwendung von Vordrucken) erfolgt ist.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.